

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster
vom 22.09.2017 (Amtsblatt Nr. 17 vom 29.09.2017, Seite 178) in der Fassung der 1.
Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung vom 14.10.2019 (Amtsblatt Nr. 20
vom 18.10.2019, Seite 195)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften v. 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geänd. durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG v. 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und der §§ 2, 2a, 6, 12, 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes v. 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Münster am2021 nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gebührentarifes zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt
Münster

Der Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

	Gebühr je Benutzer/-in
1. Inanspruchnahme von Krankentransportwagen (KTW)	
1.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	287,00 €
1.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus; zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 1.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,60 €
2. Inanspruchnahme von Rettungswagen (RTW)	
2.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	833,00 €
2.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 2.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,60 €
3. Inanspruchnahme von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF) und einer Notärztin/eines Notarztes	
3.1 Einsatz einer Notärztin/eines Notarztes einschließlich Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	890,00 €
3.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 3.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,60 €
3.3 Für eine anschließende Beförderung des Patienten/der Patientin innerhalb des Stadtgebietes Münster werden zusätzlich zu den Notarztgebühren einschl. NEF nach Ziffer 3.1 Gebühren nach Ziffer 1.1 bis 2.2 dieses Gebührentarifs erhoben.	
4. Inanspruchnahme von Intensivtransportwagen (ITW)	
4.1 innerhalb des Stadtgebietes Münster	1.604,00 €
4.2 über das Stadtgebiet Münster hinaus zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.1 dieses Gebührentarifs je Fahrtkilometer	3,60 €

5. Arztbegleitete Verlegungstransporte	
5.1 Kosten der Begleitärztin/des Begleitarztes je angefangene Stunde	90,00 €
5.2 Kosten für das Verlegungsfahrzeug je Einsatz	833,00 €
5.3 Über das Stadtgebiet Münster hinaus: zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 4.2 dieses Gebührentarifs je Fahrkilometer	3,60 €
6. Mehrpersonentransport	
6.1 Gleichzeitiger Transport mehrerer Personen - für jede weitere Person: Zuschlag von 50 %	
7. Missbräuchliche Alarmierung von Rettungsmitteln	
7.1 Missbräuchliche Alarmierung: Volle Gebühr gemäß Ziffer 1.1, 2.1, 3.1 oder 4.1	

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 09.10.2021 in Kraft.